

Verordnung vom 24sten Jenner 1809,  
betreffend die Unterhaltung der Dorf-  
brunnen.

---

Die Vernachlässigung laufender Brunnen, deren in dem Berichte eines Herrn Statthalters sorgfältige Erwähnung gethan wird, — hat auf den Gesundheitszustand der Einwohner und auf die Gesundheit des Viehes einen wesentlichen und wichtigen Einfluß. Die Sodbrunnen, welche man hie und da statt derselben einzuführen anfängt, werden:

- a.) Selten so sorgfältig gegraben und eingerichtet, wie sie seyn müßten, wenn das aus denselben gezogene Wasser den erforderlichen Grad der Reinheit und Unverdorbenheit, so wie auch die gehörige Temperatur für immer und unter allen Umständen behalten müßte.
- b.) Ist das auf solche Weise gewonnene Wasser an und für sich selbst nicht immer rein, sondern oft mit Erd- und Kalk-Theilen so stark vermischt, daß auch daraus nachtheilige Folgen für die Gesundheit entstehen können.
- c.) Begegnet es, besonders da, wo jeder Partikular zu seinem eigenen Gebrauch einen Sodbrunnen hat, daß er nicht immer so viel

Wasser bedarf, als sein Sodbrunnen eigentlich liefert, daß mithin in einer gegebenen Zeit nicht die erforderliche Quantität Wasser herausgepumpt wird, sondern floßt und modert.

d.) Wäre, wenn solcher Gestalt die Dorfbrunnen abgehen sollten, die ärmere Classe der Dorfeinwohner, die bey ihren Häusern keine Güter und überhaupt kein Vermögen besitzen, um dergleichen Brunnen zu haben, in große Verlegenheit gesetzt.

Aus allen diesen Gründen, zu welchen dann noch freylich andere, nicht minder wichtige, auf andere Zweige der Polizen, und vorzüglich auch auf gute Löschanstalten Bezug habende Rücksichten hinzu kommen, — sind die Herren Statthalter eingeladen, nicht zuzugeben, daß Quellbrunnen, die gesundes und hinreichendes Wasser darbieten, abgestellt, und gegen Sodbrunnen vertauscht werden; und die Fehlbaren dem competierlichen Richter zur Bestrafung zu überweisen. Wo eine solche Abstellung guter Quellbrunnen schon Statt gehabt hätte, werden die Herren Statthalter gehörig remedieren, und dafür besorgt seyn, daß Sodbrunnen, welche des Bedürfnisses halber errichtet werden müssen, niemahls zum Nachtheil der vorhandenen, laufenden Brunnen, und nur nach dießfälliger, sorgfältiger Untersuchung errichtet,

auch laufende sowohl, als Sodbrunnen, jederzeit rein gehalten und deswegen zu gehöriger Zeit gesäubert werden.

---

**Beschluß vom 1sten April 1809, betreffend die Reduction der Gemeindammänner und die Emolumente derselben.**

---

Da die meisten Herren Bezirks- und Unterstatthalter in ihren Jahresberichten bemerkten, daß die Gemeindammänner für die ihnen aufgetragenen Geschäfte und die mit einem Theile derselben verbundene Verantwortlichkeit, durch die ihnen zufließenden geringen Emolumente keineswegs besoldet seyen; die gegenwärtige Anzahl dieser Beamten aber, im Gegensatz mit dem gegenwärtigen Bestand der Staats-Oekonomie, es unmöglich macht, eine fixe Besoldung für dieselben festzusetzen, so ist:

1. Den Herren Statthaltern überlassen, in Fällen, wo sie finden, daß in kleinen Civilgemeinden ein Gemeindammann wohl entbehrt, und seine Geschäfte ohne Nachtheil einem benachbarten Gemeindammann übertragen werden können, auf